

V o r l a g e

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Betriebsausschuss

Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)

- Neufassung der Betriebssatzung der Abwasserentsorgung Helmstedt

Die Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 in Verbindung mit dem zum 01.11.2011 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getretenen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz macht es erforderlich, die Betriebssatzung den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Gem. § 36 EigBetrVO muss die Anpassung vor dem 01.01.2012 durchgeführt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat mit Datum vom 28.06.2011 ein Muster für die Betriebssatzung eines Eigenbetriebes vorgelegt, an dem sich die hier vorgelegte Neufassung weitestgehend orientiert. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt ist erfolgt.

Wesentlicher Kernpunkt für das Erfordernis zur Änderung der Satzung ist das Wahlrecht der Kommune, entweder das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) oder das Handelsgesetzbuch als führenden Rechnungsstil im Eigenbetrieb vorzusehen. Die mit Ratsbeschluss vom 23.03.2006 in Helmstedt festgelegte Umstellung auf das NKR ab 2009 kommt dem entsprechend in den § 4 und 7 zum Ausdruck. Sichtbarstes Zeichen der Änderung ist die nun durchgehende Einführung des Begriffsbestandteiles „Betrieb“ (Betriebsausschuss, Betriebsleiter usw.).

In Abweichung von der Mustersatzung schlägt die Betriebsleitung zudem vor, im § 4 (1) den vier Vertretern der Beschäftigten im Betriebsausschuss Stimmrecht einzuräumen. Dies ist nicht zwingend vorgeschrieben, es hat sich allerdings in der Vergangenheit bewährt und sollte nach Auffassung der Betriebsleitung daher beibehalten werden. Darüber hinaus wird mit § 4 (3) Satz 12 vorgeschlagen, die Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs bis zur Entgeltgruppe 9 auf den Betriebsausschuss zu übertragen und damit der besonderen Stellung dieses Ausschusses Rechnung zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage vorgestellte Neufassung der Betriebssatzung der Abwasserentsorgung Helmstedt wird beschlossen. Sie tritt zum 31.12.2011 in Kraft.

In Vertretung

gez. Junglas

(Klaus Junglas)

Anlage



Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)



Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat **der Rat der Stadt Helmstedt** in der Sitzung am 21.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Helmstedt nach der Eigenbetriebsverordnung, den Bestimmungen dieser Satzung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Helmstedt geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“.

(3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 5.122.918 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasserentsorgungsanlagen, mit Ausnahme der Kläranlage.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin oder ein stellvertretender Betriebsleiter vom Rat der Stadt Helmstedt bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. der Personaleinsatz. Das Zeichnungsrecht des Bürgermeisters wird für Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes auf die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter übertragen.

(3) Verträge sind, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte handelt, im Einvernehmen mit dem Juristen der Stadt Helmstedt abzuschließen. Rechtsangelegenheiten aller Art werden federführend von diesem bearbeitet.

(4) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter und / oder seine Vertreterin / sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie / er bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor und führt sie aus.

(5) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des AEH laufend zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Helmstedt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt aus seinen Mitgliedern benannt werden, von denen ein Mitglied den Vorsitz führt. 8 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden ebenfalls vom Rat benannt.

Dem Betriebsausschuss gehören zusätzlich 4 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten. Ein Mitglied, das die Beschäftigten vertritt, ist nicht Beschäftigte / Beschäftigter des Eigenbetriebes.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig sind.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt,
9. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000 Euro,
10. den Vorschlag an den Rat der Stadt Helmstedt, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung,
12. Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes bis zur Entgeltgruppe 9, die für die übrige Verwaltung an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister delegiert sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

Umlaufbeschlüsse des Betriebsausschusses können in dringenden Fällen mit einfacher Mehrheit der erreichbaren Mitglieder gefasst werden. Dabei müssen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder erreicht werden.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat, oder der Betriebsausschuss zuständig ist.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Helmstedt.

(3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Helmstedt zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

Bei der Erstellung des Haushaltsplans wird die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter von der kaufmännischen Betriebsführerin dem Betriebsführungsvertrag entsprechend unterstützt.

§ 8
Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Helmstedt verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die / der von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beauftragte Kassenaufsichtsbeamtin / Kassenaufsichtsbeamter.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 31.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) vom 26.07.2007 außer Kraft.

Helmstedt, den .12. 2011

(Schobert)
Bürgermeister